



Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Eugen-Papst-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Germering“. Dieser ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Germering.

§2 Zweck des Vereins/Tätigkeitsbereich

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar mittels Jugendhilfe. Zweck des Vereins ist es, als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, Mittel für das Sonderpädagogische Förderzentrum in Germering, dessen Träger der Landkreis ist, zu beschaffen.
2. Im besonderen stellt sich der Verein die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Trägern die finanziellen und personellen Voraussetzungen der bestehenden Vorschul- und Schuleinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu verbessern und ergänzende Einrichtungen zu schaffen.
Er vertritt die Interessen der förderbedürftigen Kinder und Jugendlichen sowie aller an deren Förderung interessierter und beteiligter Personen gegenüber Gesetzgeber und Behörden und tritt für den Erlass der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen ein.
3. Der Verein ist an keine Glaubensrichtung oder politische Partei gebunden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Tätigkeitsbereich des Vereins beschränkt sich auf den Einzugsbereich des Sonderpädagogischen Förderzentrums Germering.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an einer besonderen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Er ist bei Eintritt und dann jeweils zum 1. November für das laufende Geschäftsjahr fällig.
4. Bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr verliert das Mitglied sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung (siehe auch Geschäftsordnung).
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
 - Ausschluss, der nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, wenn das Mitglied den Zielen und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt.
 - Ausschluss, zu dem der Vorstand bei erklärter Verweigerung der Beitragszahlung berechtigt ist.



Satzung

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - Vorstand
 - Mitgliederversammlung (MV).

§ 5 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören mindestens sieben Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) mindestens drei Beisitzern.
2. Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens vier aus dem Kreis des Elternbeirates und des Lehrerkollegiums des Sonderpädagogischen Förderzentrums Germering kommen. Auch diese sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen und nach den Bestimmungen des §5, 7 abwählbar.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung einzeln gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung. Die einmal von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung darf nur durch diese geändert werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte. Die Vertretung des Vereins nach außen im Sinne des §26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Sie haben Alleinvertretungsrecht.
6. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung gemäß der Geschäftsordnung ein.
7. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das von mind. einem Zehntel der Mitglieder gefordert wird.
3. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme, alle Mitglieder sind wählbar.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bestätigen ist.



Satzung

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zielbestimmung, Beschluss der Satzung und deren Änderung,
2. Richtlinien für die Geschäftsordnung, deren Bestätigung und Änderung,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren mögliche Abberufung,
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Ausschluss von Mitgliedern,
9. Entscheidung über den Bedarf der Beschäftigung von Arbeitnehmern. Über deren Arbeitsbedingungen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ausschüsse und Beiräte

1. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, zu seiner Beratung/Unterstützung Ausschüsse oder Beiräte zu berufen. Ausschüssen und Beiräten können in Einzelfällen auch Nichtmitglieder angehören.

§9 Schlichtungsausschuss

1. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Vorstand oder zwischen Vorstandsmitgliedern entscheidet ein Schlichtungsausschuss. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§10 Finanzen

1. Das Haushaltsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein finanziert seine Tätigkeit überwiegend durch Spenden und Beiträge.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmen:
 - Der nachgewiesene Aufwand kann ersetzt werden.
 - Mitglieder können als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Über den Bedarf entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - Mitglieder können angemessen geehrt werden.
4. Eine Rückzahlung von Spenden oder Beiträgen sowie die Rückgabe von Sachspenden bei Auflösung des Vereins bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Ausnahme: Sachwerte, die dem Verein ausdrücklich leihweise zur Verfügung gestellt wurden, können zurückverlangt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung durch den Vorstand zu überprüfen



Satzung

§ 11 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Eine Änderung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich, und zwar mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Satzungsänderung

1. Zur Satzungsänderung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind dem Amtsgericht/Vereinsregister zu melden. Einer Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen.

§ 13 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer hierzu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ die erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Fürstfeldbruck als dem Träger des Förderzentrums zwecks Verwendung für Jugendhilfe. Der Landkreis hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für diesen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (GDSDG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Anrede
 - Vorname
 - Nachname
 - Geburtsdatum
 - Gültige E-Mail-Adresse
 - Komplette Anschrift
 - Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
 - Bankverbindung
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.



Satzung

4. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleiche, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
7. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Germering, April 1998

Überarbeitet im November 2010

Überarbeitet im November 2018